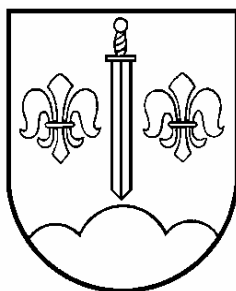


Amtsblatt der Gemeinde Stewwede



Stewwede, den 21. Dezember 2015

Jahrgang 2015, Nr. 14

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stewwede

- 43 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stewwede
- 44 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stewwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stewwede vom 30.09.2015
- 45 Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2014 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stewwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stewwede vom 30.09.2015
- 46 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Stewwede vom 16.12.2015 (Hebesatzsatzung)
- 47 Hundesteuersatzung der Gemeinde Stewwede vom 16.12.2015
- 48 Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stewwede vom 16.12.2015
- 49 Gebührensatzung vom 16.12.2015 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stewwede vom 14.12.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
- 50 18. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stewwede vom 16.12.1993

B Sonstige Bekanntmachungen

keine

43 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stewwede

Nr. 1

Redaktionsschluss 29.01.2016

Ausgabe 01.02.2016

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stemwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 30.09.2015

1. Jahresabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2014

Der Jahresabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2014 wurde am 14.08.2015 gemäß § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Gemeinde Stemwede bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 101 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Stemwede vom 07.09.2015 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

1. Gemeinde Stewede				
Bilanz				
Aktiva in EUR				
	Stand 31.12.2014		Stand 31.12.2013	
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10.420,00	10.420,00	7.054,00	7.054,00
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	1.011.063,00		1.027.816,00	
1.2.1.2 Ackerland	267.169,00		267.169,00	
1.2.1.3 Wald, Forsten	254.209,00		254.209,00	
1.2.1.4 Sonst. unbebaute Grundstücke	976.874,00	2.509.315,00	1.043.279,77	2.592.473,77
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen				
1.2.2.2 Schulen				
1.2.2.3 Wohnbauten				
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	627.610,00	627.610,00	638.787,00	638.787,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens				
1.2.3.2 Brücken und Tunnel				
1.2.3.3 Gleisanlagen und Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen				
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	93.020,00		93.020,00	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen				
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		93.020,00		93.020,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden				
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	1,00	1,00	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.205.618,00	1.205.618,00	1.188.207,00	1.188.207,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.506.706,00	1.506.706,00	1.463.331,00	1.463.331,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	17.380,00	17.380,00	91.545,00	91.545,00
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00	1,00	1,00
1.3.2 Beteiligungen	13.041,07	13.041,07	13.041,07	13.041,07
1.3.3 Sondervermögen	34.133.158,76	34.133.158,76	34.133.158,76	34.133.158,76
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens				
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen				
1.3.5.2 an Beteiligungen				
1.3.5.3 an Sondervermögen	475.706,98		485.798,77	
1.3.5.3 Sonstige Ausleihungen	16.420,84	492.127,82	20.034,40	505.833,17
Übertrag		40.608.398,65		40.726.452,77

Gemeinde Stemwede				
Bilanz				
Aktiva in EUR				
	Stand 31.12.2014		Stand 31.12.2013	
Übertrag		40.608.398,65		40.726.452,77
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	500.669,30		585.497,72	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		500.669,30		585.497,72
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	30.858,46		26.813,60	
2.2.1.2 Beiträge	26.459,11		65.411,11	
2.2.1.3 Steuern	392.021,29		301.400,06	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	44.322,41		114.209,49	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	293.524,67	787.185,94	86.271,27	594.105,53
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gg. dem privaten Bereich	10.728,35		4.614,39	
2.2.2.2 gg. dem öffentlichen Bereich				
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen				
2.2.2.4 gegen Beteiligungen				
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	476.515,95	487.244,30	838.854,01	843.468,40
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	34.039,27	34.039,27	9.664,58	9.664,58
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	1,00	1,00
2.4 Liquide Mittel	4.138.706,76	4.138.706,76	3.039.396,85	3.039.396,85
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	355.607,66	355.607,66	367.527,92	367.527,92
SUMME AKTIVA		46.911.851,88		46.166.114,77

Gemeinde Stewwede Bilanz Passiva in EUR				
	Stand 31.12.2014		Stand 31.12.2013	
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage	23.160.855,45	23.160.855,45	23.258.499,08	23.258.499,08
1.2 Sonderrücklagen				
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	1.373.868,99	1.373.868,99
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfreibetrag	158.540,07	158.540,07	-1.471.512,62	-1.471.512,62
2. Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen	1.304.851,00	1.304.851,00	1.161.970,00	1.161.970,00
2.2 für Beiträge				
2.3 für den Gebührenaussgleich	66.047,04	66.047,04	53.686,94	53.686,94
2.4 Sonstige Sonderposten	4.660,00	4.660,00	5.575,00	5.575,00
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen	6.234.049,00	6.234.049,00	6.061.386,00	6.061.386,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten				
3.3 Instandhaltungsrückstellungen				
3.4 Sonstige Rückstellungen	317.474,67	317.474,67	518.101,22	518.101,22
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Anleihen				
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen				
4.2.2 von Beteiligungen				
4.2.3 von Sondervermögen				
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	231.691,16	231.691,16
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	1.676.504,03	1.676.504,03	1.809.691,39	1.809.691,39
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	1.166,30	1.166,30	75.213,00	75.213,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	198.229,61	198.229,61	190.929,13	190.929,13
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.166.399,88	1.166.399,88	868.126,46	868.126,46
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	7.692.829,38	7.692.829,38	7.356.624,30	7.356.624,30
4.8 Erhaltene Anzahlungen	3.064.392,81	3.064.392,81	2.781.422,53	2.781.422,53
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.865.852,64	1.865.852,64	1.890.842,19	1.890.842,19
SUMME PASSIVA		46.911.851,88		46.166.114,77

2.

ERGEBNISRECHNUNG

01.01.2014 -31.12.2014

Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2013	Fortgeschr. Ansatz des Rechn.- Jahres 2014	Ist Ergebnis des Rechn.-Jahres 2014	Vergl. Ansatz/Ist (Sp.3 - Sp.2) 2014
1	Steuern und ähnliche Abgaben	13.918.218,51	14.894.500,00	14.861.569,15	-32.930,85
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	534.856,16	710.939,00	733.904,34	22.965,34
3	+ Sonstige Transfererträge	10.109,53	4.000,00	12.638,30	8.638,30
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.493.953,63	1.503.500,00	1.556.596,55	53.096,55
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	714.056,10	674.700,00	935.913,36	261.213,36
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	823.442,64	877.918,00	961.006,82	83.088,82
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.388.381,32	642.550,00	1.482.190,74	839.640,74
8	+ Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-Bestandsveränderungen				
10	= Ordentliche Erträge	18.883.017,89	19.308.107,00	20.543.819,26	1.235.712,26
11	- Personalaufwendungen	3.157.496,49	3.261.912,00	3.115.174,55	-146.737,45
12	- Versorgungsaufwendungen	205.412,09	226.000,00	346.645,08	120.645,08
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	847.076,74	1.147.720,00	982.646,85	-165.073,15
14	- Bilanzielle Abschreibungen	271.614,24	177.100,00	258.213,32	81.113,32
15	- Transferaufwendungen	13.442.197,26	12.823.469,00	12.841.782,29	18.313,29
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.364.759,69	2.478.985,00	2.783.827,50	304.842,50
17	= Ordentliche Aufwendungen	20.288.556,51	20.115.186,00	20.328.289,59	213.103,59
18	= Ordentliches Ergebnis	-1.405.538,62	-807.079,00	215.529,67	1.022.608,67
	(= Zeilen 10 und 17)				
19	+ Finanzerträge	18.563,00	16.100,00	13.107,90	-2.992,10
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	84.537,00	104.000,00	70.097,50	-33.902,50
21	= Finanzergebnis	-65.974,00	-87.900,00	-56.989,60	30.910,40
	(= Zeilen 19 und 20)				
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.471.512,62	-894.979,00	158.540,07	1.053.519,07
	(= Zeilen 18 und 21)				
23	+ Außerordentliche Erträge				
24	- Außerordentliche Aufwendungen				
25	= Außerordentliches Ergebnis				
	(= Zeilen 23 und 24)				
26	= Jahresergebnis	-1.471.512,62	-894.979,00	158.540,07	1.053.519,07
	(= Zeilen 22 und 25)				
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen Aufwendungen mit der allgemeinen				
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	42.549,00			
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen				
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	63.757,00			
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen				
30	Verrechnungssaldo	-21.208,00			

3. FINANZRECHNUNG 01.01.2014 - 31.12.2014

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013 Eur	Fortgeschr. Ansatz des Haushalts-Jahres 2014 EUR	Ist Ergebnis des Haushalts-Jahres 2014 EUR	Vergleich Ansatz/Ist 2014 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	13.851.480,07	14.894.500,00	14.707.851,82	-186.648,18
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	430.356,48	710.939,00	682.872,84	-28.066,16
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	33.027,57	4.000,00	42.636,37	38.636,37
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.967.640,44	1.428.500,00	1.959.768,39	531.268,39
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	849.487,18	674.700,00	1.311.142,29	636.442,29
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	964.077,63	877.918,00	1.199.953,91	322.035,91
7	+ Sonstige Einzahlungen	2.113.676,46	549.250,00	1.801.666,65	1.252.416,65
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	11.737,58	16.100,00	18.036,32	1.936,32
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.221.483,41	19.155.907,00	21.723.928,59	2.568.021,59
10	- Personalauszahlungen	3.075.986,40	3.182.912,00	3.077.115,21	-105.796,79
11	- Versorgungsauszahlungen	231.201,21	220.000,00	220.596,00	596,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	865.889,47	1.147.720,00	955.615,53	-192.104,47
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	86.495,42	104.000,00	76.541,66	-27.458,34
14	- Transferauszahlungen	13.881.585,24	12.815.469,00	12.760.661,45	-54.807,55
15	- Sonstige Auszahlungen	4.369.179,45	2.505.801,00	4.274.684,59	1.768.883,59
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.510.337,19	19.975.902,00	21.365.214,44	1.389.312,44
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.288.853,78	-819.995,00	358.714,15	1.178.709,15
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.126.706,40	1.312.302,00	1.333.472,41	21.170,41
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	28.065,00	205.500,00	222.299,12	16.799,12
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten				
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	3.613,56	3.600,00	3.613,56	13,56
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.158.384,96	1.521.402,00	1.559.385,09	37.983,09
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken von Gebäuden	16.482,20	137.000,00	108.282,86	-28.717,14
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen				
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	325.820,99	468.886,55	208.421,19	-260.465,36
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	556.090,59	178.078,00	158.036,15	-20.041,85
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	898.393,78	783.964,55	474.740,20	-309.224,35
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	259.991,18	737.437,45	1.084.644,89	347.207,44
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-2.028.862,60	-82.557,55	1.443.359,04	1.525.916,59
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen		232.000,00	20.829,39	-211.170,61
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung				
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	179.891,91	420.000,00	364.878,52	-55.121,48
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung				
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-179.891,91	-188.000,00	-344.049,13	-156.049,13
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.208.754,51	-270.557,55	1.099.309,91	1.369.867,46
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.248.151,36		3.039.396,85	3.039.396,85
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln				
41	= Liquide Mittel	3.039.396,85	-270.557,55	4.138.706,76	4.409.264,31

1.4 Anlagen zum Jahresabschluss

- Anhang
- Lagebericht

2. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresüberschusses

Auf Grund § 96 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgendes beschlossen:

- den im Jahr 2014 erwirtschafteten Überschuss in Höhe von 158.540,07 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 vom 30.09.2014
- die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses vom 31.12.2014 der Gemeinde Stemwede, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06.11.2014 angezeigt worden. Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat das Anzeigeverfahren mit Schreiben vom 17.11.2014 für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme im Verwaltungsbau Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, Zimmer 20, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister
Abruszat

45

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2014 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stemwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 30.09.2015

1. Gesamtabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2014

Der Gesamtabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2014 wurde gemäß § 116 i.V. m. § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Gemeinde Stemwede bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 101 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Stemwede vom 07.09.2015 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

GESAMTBILANZ zum 31.12.2014

Gemeinde Sternwede

AKTIVA

	EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		167.422,71	167.730,71
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	1.011.063,00		1.027.816,00
1.2.1.2 Ackerland	267.169,00		267.169,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	254.209,00		254.209,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	976.874,00		1.043.279,77
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Schulen	12.944.651,00		13.164.085,00
1.2.2.2 Wohnbauten	276.286,00		282.878,00
1.2.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.810.328,73		10.487.003,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.566.349,72		7.566.349,72
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	896.159,00		986.132,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	24.019.580,06		24.285.075,26
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	13.308.297,17		14.128.348,17
1.2.3.5 Wasserversorgungsanlagen	2.571.834,75		2.678.634,75
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	7.206.756,00		7.877.214,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00		1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.431.444,00		1.445.619,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.570.514,17		1.535.699,17
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	261.519,65		<u>1.192.078,22</u>
		86.373.036,25	88.221.591,06
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
1.3.2 Übrige Beteiligungen	13.041,07		13.041,07
1.3.3 Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.4 Ausleihungen	16.920,84		<u>20.534,40</u>
		29.961,91	33.575,47
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	678.484,17		755.507,62
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Forderungen	1.060.704,70		872.823,57
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	118.599,74		76.267,34
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		1,00
2.4 Liquide Mittel	7.615.251,57		<u>7.555.173,76</u>
		9.473.040,18	9.259.773,29
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		358.339,57	370.180,25
		<u>96.401.800,62</u>	<u>98.052.850,78</u>

GESAMTBILANZ zum 31.12.2014

Gemeinde Stenwede

PASSIVA

	EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage		25.308.939,45	24.978.906,68
1.2 Ausgleichsrücklage		0,00	1.373.868,99
1.3 Gesamtjahresergebnis		526.177,11	1.043.836,22-
2. Sonderposten			
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	21.766.063,00		21.651.239,00
2.2 Sonderposten für Beiträge	6.879.926,00		7.271.664,00
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	649.228,17		520.291,33
2.4 Sonstige Sonderposten	790.231,00		<u>819.339,00</u>
		30.085.448,17	30.262.533,33
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	6.234.049,00		6.061.386,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	35.000,00		0,00
3.3 Steuerrückstellungen	58.579,00		53.935,48
3.4 Sonstige Rückstellungen	629.304,55		<u>917.092,39</u>
		6.956.932,55	7.032.413,87
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.461.093,31		18.487.255,17
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	3.034.062,87		224.671,62
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.166,30		75.213,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	495.136,25		812.826,35
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	6.431.314,18		6.703.087,77
4.6 Erhaltene Anzahlungen	3.192.615,77		<u>3.558.598,05</u>
		29.615.388,68	29.861.651,96
5. Passive Rechnungsabgrenzung		3.908.914,66	5.587.312,17
		<u>96.401.800,62</u>	<u>98.052.850,78</u>

1.4 Anlagen zum Gesamtabchluss

- Anhang
- Lagebericht

2. Feststellung des Gesamtabchlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresüberschusses

Auf Grund § 96 i.V. m. §116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgendes beschlossen:

- die Feststellung des Gesamtabchlusses 2014 vom 31.08.2014 mit einer Gesamtbilanzsumme von 96.401.800,62 EUR und einem Gesamtjahresergebnis von 526.177,11 EUR.
- die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters.

3. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses vom 31.12.2014 der Gemeinde Stemwede, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über den Gesamtabchluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.11.2015 angezeigt worden. Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat das Anzeigeverfahren mit Schreiben vom 24.11.2015 für abgeschlossen erklärt.

Der Gesamtabchluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, Zimmer 20, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dies Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister
Abrusatz

46

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.2015 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede am 16.12.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Stemwede für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 240 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 473 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 417 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 16. Dezember 2015

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Abrusatz

**Hundesteuersatzung der Gemeinde Stewede
vom 16.12.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Stewede in seiner Sitzung vom 16.12.2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugekaufter Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Stewede gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	54,00 Euro
b) zwei Hunde gehalten werden	60,00 Euro je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	66,00 Euro je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3**Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Stewede aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche

Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Teil II und XII und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Stemwede zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Stemwede schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neue Steuer- und Abgabenbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde Stemwede anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Stemwede weggezogen ist, bei der Gemeinde Stemwede abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.12.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 16. Dezember 2015

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Abruszat

48

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.2015

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW 1994 S. 666), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585ff) in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 51 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW 1995 S. 926 / SGV. NW 77) in der derzeit gültigen Fassung sowie des
- § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), in der derzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt in Ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

3. Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageneinhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungshelfer bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
2. Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Gemeinde für diese Grundstücke gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

1. Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
2. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
2. Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 60 WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
2. Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlage durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich und der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
3. Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

1. Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im vierjährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
2. Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
3. Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände die Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterblieben ist.
4. Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
5. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
6. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
7. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Außerdem ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde die Berichte der mit der Wartung der Kleinkläranlage beauftragten Fachfirma unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
3. Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

§ 8

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

1. Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
2. Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
3. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

1. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
2. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

3. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
3. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 2 mit der vergeblichen Anfahrt.
5. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
6. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Gebührensätze

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen 33,87 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts,
 - b) bei abflusslosen Gruben 21,86 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
2. Für eine vergebliche Anfahrt sind 56,52 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

1. Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 2, 4, 6, Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
2. Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13

Begriff des Grundstücks

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 16.12.2015

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Abruszat

49

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung vom 16.12.2015 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stemwede vom 14.12.1995 in der zurzeit gültigen Fassung

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der
 - §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und der
 - §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der derzeit gültigen Fassung
 - in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Stemwede vom 14.12.1995
- hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 16.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne der §§ 4 Abs. 2 und 7 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird teilweise als verbrauchsunabhängige Grundgebühr und teilweise als verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr erhoben.
Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird je Anschluss erhoben.

Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet (Berechnungseinheit), die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist die auf den Grundstücken angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Flächen von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist der m³ Schmutzwasser.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird entsprechend der am 31.12. des Vorjahres angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Flächen berechnet.

Wird auf den angeschlossenen Grundstücken Niederschlagswasser von Dachflächen gesammelt und auf den Grundstücken zur Nutzung zurückgehalten, wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde zu legende bebaute Fläche für jeden m³ des vorgehaltenen Speichervolumens um 10 m² reduziert. Regenwasserspeicher unter 2 m³ Volumen werden dabei nicht berücksichtigt (Bagatellgrenze).

Für das Einleiten von Niederschlagswasser wird für jeden m² an den öffentlichen Kanal angeschlossene, bebaute und/oder befestigte Fläche eine Gebühr in Höhe von 1,19 € erhoben.

Die Grundgebühr für den Anschluss von Niederschlagswasser beträgt monatlich je angefangene 50 m² angeschlossener, bebauter und/oder befestigter Fläche 1,15 €.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen, befestigten Straßenoberflächen wird eine Gebühr von 1,40 €/m² erhoben.

- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten sowie die auf dem Grundstück aus eigenen Brunnen geförderten und aus Niederschlägen aufgefangenen Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich zurückgehaltenen Wassermengen.

Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführte Wassermenge nicht durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt, so ist die Gemeinde berechtigt, bei der Abwasserberechnung eine Pauschale zugrunde zu legen, die dem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 35 m³ jährlich für jede auf dem Grundstück gemeldete Person entspricht. Bei gewerblich genutzten Grundstücken wird die Anzahl der auf dem Grundstück beschäftigten Personen zugrunde gelegt.

Stichtag für die auf dem Grundstück amtlich gemeldeten oder beschäftigten Personen ist der 30.06 des Erhebungszeitraumes.

- (4) Als Wassermenge, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, gilt die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht gezählt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt. Die Gemeinde kann außerdem die aus privaten Wasserversorgungsanlagen dem Grundstück zugeführten sowie die auf dem Grundstück aus eigenen Brunnen geförderten und aus Niederschlägen aufgefangenen Wassermengen schätzen.

Die Schätzung entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diese Wassermengen durch auf seine Kosten fest und frostsicher eingebaute sowie den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler konkret beziffert oder nachweist, dass privat gewonnenes Wasser nicht in die Kanalisation gelangt.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Grundstückseigentümer hat die abzusetzende Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen.

- (6) Sofern der Anschlussnehmer eine auf seine Kosten eingebaute und geeichte Abwassermesseinrichtung betreibt, wird die durch diese Messeinrichtung ermittelte Schmutzwassermenge bei der Berechnung der Gebühr zugrunde gelegt.

- (7) Die verbrauchsunabhängige monatliche Grundgebühr für einen Schmutzwasseranschluss und einen Druckentwässerungsanschluss ergibt sich aus der Wasserzählernennweite.

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern in der Größe

alte Bezeichnung	neue Bezeichnung	
Qn 2,5	Q3 (MID) 4	6,00 €/Monat
Qn 6	Q3 (MID) 10	14,40 €/Monat
Qn 10	Q3 (MID) 16	24,00 €/Monat
Qn 15	Q3 (MID) 25	36,00 €/Monat
Qn 40	Q3 (MID) 40 / 63	96,00 €/Monat
Qn 60	Q3 (MID) 63 / 100	144,00 €/Monat

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,95 €.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben in einem gemeinsamen Bescheid angefordert werden.
- (2) Auf die zu entrichtenden Schmutzwassergebühren, die nach dem 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr festgesetzt werden, erhebt die Gemeinde vierteljährliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung wird nach der Wassermenge des Vorjahres berechnet. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, werden die Abschlagszahlungen für dieses Jahr nach allgemeinen Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, so können in sinngemäßer Anwendung der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) die Gebühren gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der steuerlichen Gleichmäßigkeit sind zu beachten.

§ 7

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW S. 47 / SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW S. 510 / SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 16. Dezember 2015

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Abruszat

50

Amtliche Bekanntmachung

18. Satzung

vom 17.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993, zuletzt geändert durch die 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 18.12.2014, wird geändert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab für den Restmüll und den Bioabfall ist die Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, für die Pappe und das Papier das angeschlossene Grundstück.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von
 - 60 l 6,60 €
 - 80 l 7,10 €
 - 120 l 8,30 €
 - 240 l 11,70 €
 - 60 l als Windeltonne 3,30 €
 - 80 l als Windeltonne 3,55 €
 - 120 l als Windeltonne 4,15 €
 - 1.100 l
 - bei 4-wöchentlicher Entleerung 44,70 €
 - bei 3-wöchentlicher Entleerung 56,20 €

-bei 2-wöchentlicher Entleerung	82,10 €
-bei wöchentlicher Entleerung monatlich.	156,80 €

Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von

60 l	7,60 €
80 l	8,40 €
120 l	9,90 €
240 l	14,30 €

monatlich.

- (3) Aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen ist privaten Unternehmen die Abfuhr des Hausmülls mit zusätzlichem Beistellsack und die Abfuhr von Grünabfällen übertragen worden. Das hierfür zu entrichtende privatrechtliche Entgelt wird im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 17.12.2015

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).